

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Agentur Sommerschnee von der

## **Agentur Sommerschnee**

**Inh: Doreen C. Hanschk**

**Amselstr. 13 | 91126 Kammerstein**

*(nachfolgend „Agentur Sommerschnee“ genannt)*

### **§ 1 Geltungsbereich der AGB**

1.1 Wir führen die uns erteilten Aufträge nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus.

1.2 Diese AGB sind auch anzuwenden, wenn ein Auftrag nach der Aufnahme von Vertragsverhandlungen aus Gründen nicht zustande kommt, die der nicht zum Auftraggeber gewordene Verhandlungspartner zu vertreten hat.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Anwendung ausdrücklich zustimmen.

1.4 Diese AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte gleicher oder ähnlicher Art mit dem gleichen Auftraggeber. Dies gilt bei Geschäften, die innerhalb von zwei Jahren nach der Abwicklung des gegenwärtigen Auftrags abgeschlossen werden, auch dann, wenn entgegen unserer Praxis die AGB dem Geschäftspartner/Auftragsgegner ausnahmsweise nicht nochmals übermittelt wurden.

### **§ 2 Präsentationen**

Jegliche, auch teilweise Verwendung der von der Agentur Sommerschnee mit dem Ziel des Auftragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.

### **§ 3 Kostenvorschläge und Auftragserteilung**

3.1 In der Regel sind dem Auftraggeber vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvorschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, die durch den Auftraggeber freigegeben werden. Kleinere Aufträge bis zu € 500,00 sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten wie zum Beispiel Satzkosten, Retuschen, Zwischenaufnahmen, Bildkäufen aus Datenbanken und dergleichen bedürfen nicht der Einholung von Kostenvorschlägen und keiner vorherigen Genehmigung.

3.2 Die Agentur Sommerschnee ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

3.3 Die Agentur Sommerschnee ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

3.4 Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur Sommerschnee im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffel in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haften wir nicht.

### **§ 4. Abwicklung von Aufträgen**

4.1 Von der Agentur Sommerschnee übermittelte Besprechungsprotokolle und Kontaktberichte sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

4.2 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen usw.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.

4.3 Wir übertragen dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an den von uns entworfenen und hergestellten graphischen Produkten, jedoch nur zu dem Zweck und in dem Umfang, der im Einzelfall vereinbart worden ist. Das Urheberrecht, Geschmacksmusterrechte und etwaige sonstige Rechte an unseren Produkten behalten wir uns vor. Sofern der Auftraggeber diese Produkte ohne unsere Einwilligung (vorherige Zustimmung) für andere Zwecke oder in einem über den vereinbarten hinaus gehenden Umfang nutzt, behalten wir uns die Untersagung dieses Verhaltens vor. Für den Zeitraum bis zur etwaigen Untersagung werden wir in jedem Fall die übliche Lizenzgebühr verlangen.

### **§ 5 Lieferung und Lieferfristen**

5.1 Die Lieferverpflichtungen der Agentur Sommerschnee sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von uns zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

5.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, steht uns eine Nachfrist von sieben Tagen zu, sofern unser Produkt nicht erkennbar zu einem früheren Termin vom Auftraggeber benötigt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Schadensersatz, jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes, geltend machen. Die Geltendmachung des positiven Erfüllungsinteresses wird ausgeschlossen.

5.3 Die von der Agentur Sommerschnee zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung, Konstruktion oder grafischer Gestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird.

5.4 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann unsere Aufgabe, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 6. Zahlungsbedingungen**

6.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

6.2 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

6.3 Die von der Agentur Sommerschnee dem Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

6.4 Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken sowie bei Werbemittelherstellung, ist die Agentur Sommerschnee berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen.

6.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behalten wir uns das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

6.6 Autoren-Korrekturen sind in den Preisen nicht einbegriffen. Sie werden nach Aufwand bemessen und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Angabe „nach Aufwand“ bedeutet, dass bei uns festgehalten wird, wie viele Personen an der betreffenden Aufgabe mitgewirkt haben und wie viel Arbeitszeit sie dafür aufgewendet haben. Der sich daraus nach Multiplikation mit den jeweiligen Stundenverdiensten ergebende Betrag wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6.7 Neben den von uns selbst erbrachten graphischen Dienstleistungen erteilen wir für den Auftraggeber im eigenen Namen Aufträge an Dritte, z. B. Aufträge für den Druck von Plakaten, Prospekten und Druckerzeugnisse aller Art, die Schaltung von Anzeigen, Banden- und Fahnenwerbung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Kosten für diese von Dritten erbrachten Leistungen erheben wir von dem Auftraggeber mit einem Aufschlag von fünfzehn Prozent.

6.8 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns angemessene Preiserhöhungen wegen etwaiger Kostensteigerungen (Löhne und Gehälter, Material, Vertrieb) für Leistungen vor, die später als drei Monate nach Auftragserteilung zu erbringen sind. Die Kostenerhöhungen werden wir in solchen Fällen dem Auftraggeber im Einzelnen darlegen.

6.9 Sofern für die termingerechte Erledigung des Auftrags Sonn- oder Feiertagsarbeit notwendig wird, berechnen wir hierfür einen anteiligen Aufschlag von 50 Prozent auf den jeweiligen Preis. Wenn irgend möglich, werden wir den Auftraggeber vorab auf die Notwendigkeit hinweisen.

6.10 Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die auf Grund von Angaben des Auftraggebers zugrunde gelegten Daten unverändert bleiben. Kosten, die durch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden zusätzlich berechnet.

6.11 Wird eine Maßnahme des Auftraggebers, die auf einer von uns erbrachten Leistung beruht, behördlicherseits untersagt, so werden unsere Ansprüche an den Auftraggeber dadurch nicht berührt.

6.12 Kosten für Probedrucke, Blindbände, Dummies, Probesatz, Andrucke und ähnliche Vorarbeiten werden dem Auftraggeber berechnet, auch wenn dieser letztlich den Auftrag nicht erteilt.

## **§ 7 Nutzungsrechte**

7.1 Die Agentur Sommerschnee wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffender, Rechnungen alle für die Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte, nicht aber das Eigentum, in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für uns erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel erfüllen wir unsere Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf unserer Zustimmung.

7.2 Ziehen wir zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden wir deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 7.1 erwerben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

## **§ 8. Nutzungshonorar**

Die Agentur Sommerschnee erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten der Agentur Sommerschnee nutzt, berechnet die Agentur Sommerschnee ein zusätzliches Nutzungshonorar. Die Berechnung des Nutzungshonorars richtet sich nach dem aktuellen Vergütungstarifvertrag Design (SDSt/AGD).

## **§ 9. Vertraulichkeit**

Die Agentur Sommerschnee wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

## **§ 10. Gewährleistung und Haftung**

10.1 Von der Agentur Sommerschnee gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

10.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht der Agentur Sommerschnee das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit zu.

10.3 Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn die Agentur Sommerschnee, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur Sommerschnee leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Falle ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

10.4. Eine Haftung übernehmen wir – ausser bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers und seiner mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – nur für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit unserer mit der Erledigung des Auftrags befassten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Subunternehmen. Sie ist in jedem Fall beschränkt auf den unmittelbaren Schaden. Eine Haftung für ideellen Schaden, z. B. Imageverlust, ist ausgeschlossen.

10.5 Wir haften nicht dafür, dass der Auftraggeber durch von beigebrachte Unterlagen, z. B. Texte, Fotos, Entwürfe u. ä., daran bestehende Rechte Dritter verletzt. Hierfür ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Das etwaige Bestehen solcher Rechte zu prüfen, sind wir nicht verpflichtet. Nimmt uns ein Dritter deswegen dennoch erfolgreich in Anspruch, so stellt uns der Auftraggeber im Innenverhältnis frei.

10.6 Wir haften nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung des Auftrags, die auf Höhere Gewalt, z. B. Streik, Unruhen und ähnliche Ereignisse zurückzuführen sind.

10.7 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur Sommerschnee erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur Sommerschnee ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.

10.8 Der Auftraggeber stellt die Agentur Sommerschnee von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur Sommerschnee auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur Sommerschnee beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur Sommerschnee für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit einem gesetzlichen Vertreter der Agentur Sommerschnee die Kosten hierfür der Auftraggeber.

10.9. Wir erbringen unsere Leistungen in bestem Bemühen. Für den vom Auftraggeber angestrebten Erfolg können wir nicht einstehen.

10.10 Bei farbigen Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Dies gilt ebenfalls für Abweichungen des Auflagedrucks vom Andruck. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe unserer eigenen Ansprüche gegen den Lieferanten. Wir sind berechtigt, uns durch Abtretung der Ansprüche gegen den Lieferanten von unserer Haftung zu befreien unter der Voraussetzung, dass dieser nicht insolvent ist oder binnen drei Monaten nach der Abtretung insolvent wird. In diesen Fällen haften wir wie ein Bürge.

## **§ 11. Gestaltungsfreiheit**

11.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

11.2 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur Sommerschnee behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## **§ 12. Stornoregelung**

Wird eine vom Auftraggeber geplante Maßnahme, für die dieser uns mit Leistungen beauftragt hat, innerhalb von drei Tagen vor Beginn unserer Arbeiten storniert, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche Kosten für Vorbereitungen in Rechnung zu stellen. Statt dessen können wir einen Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis in Höhe von 25 Prozent des Auftragswertes verlangen.

## **§ 13. Inhalte von Internetseiten**

Verstößt der Kunde mit Inhalt, Form und Zweck seiner Internetseiten gegen gesetzliche Verbote und rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte), kann dies zur Sperrung seiner über die Agentur Sommerschnee gehosteten Internetpräsentation oder Ablehnung der Aufnahme von Internetseiten führen. Bei Verstoß des Kunden gegen die entsprechenden Verbote haftet der Kunde gegenüber vollumfänglich auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch des Vermögensschadens. Für den Inhalt und die richtige Wiedergabe der Internetseite des Kunden übernimmt die Agentur Sommerschnee keine Gewähr.

## § 14 Obliegenheiten des Auftraggebers

14.1 Der Auftraggeber stellt uns alle zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass dabei keine Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzt und dass etwaige behördliche Auflagen eingehalten werden. Falls uns Verstöße hiergegen bekannt werden, sind wir berechtigt, ein abgegebenes Angebot zurückzuziehen, einen Auftrag zu kündigen oder die weitere Erfüllung des Auftrags abzulehnen und Erstattung der uns entstandenen Kosten zu verlangen.

14.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Inhalt seiner Internetseiten. Er holt ferner bei der Erstellung von Printmedien aller Art die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ein.

14.3 Der Auftraggeber erbringt die von ihm übernommenen, Leistungen, insbesondere die Lieferung von Dateien, Fotos, Zeichnungen, Skizzen und anderen Unterlagen aller Art sowie die Übermittlung aller notwendigen Informationen so rechtzeitig, dass der Termin für die Erledigung des Auftrags nicht gefährdet wird. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, so sind wir unsererseits nicht zur Einhaltung des Termins verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine aus einem anderen Grund eintretende Verzögerung zu vertreten hat. Unabhängig von der Entstehung einer Schadensersatzpflicht (siehe Abs. 5) sind wir berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass wir die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach Fristablauf können wir den Vertrag unter Aufrechterhaltung unserer Schadensersatzansprüche fristlos kündigen.

14.4 Der Auftraggeber gibt Entwürfe der bestellten Leistungen jeweils unverzüglich schriftlich frei oder beanstandet sie unter detaillierter Angabe der Gründe. Erhalten wir binnen drei Tagen keine Nachricht, gilt der betreffende Entwurf als freigegeben, es sei denn, aus den Umständen ist klar erkennbar, dass der Auftraggeber den Entwurf nicht billigt.

14.5 Material, das der Auftraggeber beschafft, liefert er uns frei Haus.

14.6 Mit Eintritt eines etwaigen Annahmeverzugs des Auftraggebers geht die Gefahr auf ihn über.

14.7 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft andere Obliegenheiten, z. B. die Verpflichtung nach Abs. 2, so hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

14.8 Der Auftraggeber gibt uns alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Unterlagen, z. B. Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Zeichnungen, Blindbände, spätestens nach der Erledigung des Auftrags zurück, sofern ihm diese nicht ausdrücklich übereignet oder sofern ihm nicht Nutzungsrechte an ihnen eingeräumt worden sind. Das Gleiche gilt im Falle des Scheiterns von Vertragsverhandlungen für den Zeitpunkt, in dem dies feststeht. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung (vorherige Zustimmung) zugänglich gemacht werden.

## § 15 Zahlungsverzug des Auftraggebers

15.1 Der Auftraggeber gerät mit der Zahlung nach einer – nach Ablauf der Zahlungsfrist in § 5 Abs. 1 versandten – Mahnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungseingang in Verzug (§ 286 BGB). Ab diesem Zeitpunkt erheben wir Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent oder, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, der dem Bundesanzeiger oder dem Internet entnommen werden kann (§§ 288, 247 BGB). Über die Verzugszinsen hinaus behalten wir uns die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor.

15.2 Rügt der Auftraggeber, der Auftrag sei nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden, so tritt die Fälligkeit unseres Entgelts bzw. bei vereinbarter Ratenzahlung der letzten Rate erst mit der Behebung des gerügten (angeblichen) Mangels ein, wenn wir diesen entweder anerkannt haben oder im Falle einer streitigen Auseinandersetzung die Berechtigung der Rüge in der das entsprechende Verfahren abschließenden Entscheidung festgestellt wird.

## § 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

16.1 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

16.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als er eine etwaige nicht ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags gerügt hat und wir die Berechtigung der Rüge anerkannt haben, dagegen insbesondere dann nicht, wenn seine Gegenforderung auf einem anderen Rechtsverhältnis beruht.

16.3 Uns steht an allen vom Auftraggeber bereit gestellten Daten, Vorlagen, Manuskripten, Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

## § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Auftragsverhältnis und aus einem nach Verhandlungen nicht zustande gekommenen Auftrag ist unser Geschäftssitz.

## § 18 Schriftform

18.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie von ihnen im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere kann auch diese Klausel selbst nur schriftlich aufgehoben oder eingeschränkt werden.

18.2 Das Gleiche gilt für Vertragsbedingungen in unseren Auftragsbestätigungen und verbindlichen Angeboten.

18.3 Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

## § 19 Ersetzung ungültiger Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einer neuen – zulässigen – Regelung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt und den Auftraggeber nicht stärker als diese belastet. (Stand: 2009)